

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der erneuten – eingeschränkten – öffentlichen Auslegung zur Ergänzung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes betreffend die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) gemäß § 3 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss des Rates der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 30.01.2003 folgenden Beschluss gefasst:

„Da die Genehmigung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen nicht die auf der Planausfertigung eingetragene Höhenbegrenzung für WEA von 140 m über Gelände beinhaltet, soll für diese Textliche Festsetzung als Ergänzung der FNP-Änderung eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 BauGB durchgeführt werden.

Die Regelung gilt für die im FNP dargestellten Konzentrationszonen WAF 06, WAF 07, WAF 08 sowie WAF 28. Die Plangebietsgrenzen sind im Übersichtsplan vom 08.04.2002 im Maßstab 1 : 70.000 dargestellt.

Im Rahmen der Offenlage sind allein zu der genannten Festsetzung Anregungen vorzutragen.

Die Festsetzung wird wie folgt begründet:

Die zulässige maximale Gesamthöhe für Windenergieanlagen beträgt 140 m über Gelände. Dieser Wert entspricht der Obergrenze der zur Zeit gängigen Anlagen und wird nicht als unzumutbare Einschränkung der Baufreiheit angesehen. Vielmehr wurde auf der Grundlage dieser Anlagenhöhen die gesamtgemeindliche Untersuchung zur Ausweisung der Konzentrationszonen durchgeführt. Es ist insofern eine entsprechende Höhenbegrenzung erforderlich, da bei deutlich höheren Anlagen größere Abstände zu den aufgeführten Schutzgütern als die gewählten in die Abwägung einfließen müssten.

Die gesamtgemeindliche Untersuchung nimmt hinsichtlich der Beurteilung der Wirkung von Windkraftanlagen auf Sportplätze, Friedhöfe sowie Kirchen und Kapellen Bezug auf das Gutachten von W. Nohl „Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe“, München 1993, in dem u. a. die visuelle/ästhetische Wirkung von Windenergieanlagen auf ihre Umgebung analysiert wird.

Hierbei werden für die Klasse der über 100 m hohen WEA drei Wirkzonen abnehmender Eindrucksstärke gebildet: die Nahzone I bis 200 m um das Objekt, die Mittelzone II bis 1.500 m sowie die Fernzone III bis 10.000 m. In der Nahzone ist die ästhetische Beeinträchtigung am größten und nimmt mit zunehmender Entfernung ab.

Da im Jahre 1993 bei Aufstellung des Gutachtens im deutschen Binnenland Anlagenhöhen von mehr als 140 m nicht üblich waren, so wie sie es auch heute noch nicht sind, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Nohl'sche Wirkzonenklassifizierung nicht auf Anlagen mit deutlich größeren Höhen als 140 m bezieht.

Die gesamtgemeindliche Untersuchung definiert unter Bezug auf Nohl für bestimmte Nutzungen bestimmte hinnehmbare Mindestabstände zu Windkraftanlagen. Da deutlich höhere Masten, als von Nohl angenommen, größere Nah-, Mittel- und Fernzonen aufweisen würden und somit größere Abstände zu den Schutzgütern zu wählen wären, muss ebenfalls eine Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen vorgenommen werden.

Nur mit einer Begrenzung der WEA-Höhen auf 140 m ist die städtebauliche Herleitung der gewählten Konzentrationszonen in sich schlüssig. Ohne eine Begrenzung wäre eine Definition der Konzentrationszonen in dem genannten Zusammenhang schwerlich möglich.

Weiterhin werden Windkraftanlagen mit einer Höhe von deutlich über 140 m für die im Warendorfer Stadtgebiet vorzufindende münsterländische Parklandschaft als zu dominant angesehen. Zugleich würden derartige Windräder optisch den Rahmen sprengen, der durch vergleichbare technische Anlagen im Außenbereich vorgegeben ist, wie z. B. 110 kv-Stromversorgungs-Freileitungen, die Bundeswehr-Funkanlage bei Milte oder die bereits errichteten kleineren Windkraftanlagen.

Die Höhenbegrenzung wird auch unter dem Gesichtspunkt der im Raum Warendorf vorherrschenden Windhöffigkeit mit Windgeschwindigkeiten von 4,7 bis 5,4 m/s in 50 m Höhe als vertretbar angesehen."

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass die Ergänzung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen vom 08.04.2002, ergänzt am 30.01.2003 nebst Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 und 3 BauGB vom 27.08.1997 in der zur Zeit gültigen Fassung

in der Zeit vom 26.01. bis 27.02.2004

während der Dienststunden (Kernarbeitszeiten montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) sowie nach Vereinbarung im Baudezernat der Stadtverwaltung Warendorf, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), 48231 Warendorf, zur Einsichtnahme und Erläuterung öffentlich ausliegt.

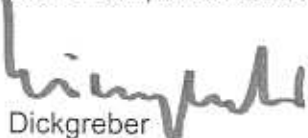
Innerhalb der Auslegungsfrist können Anregungen nur zur folgenden, nach der vorhergehenden Offenlage vorgenommenen Planergänzung schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Es handelt sich um die textliche Festsetzung:

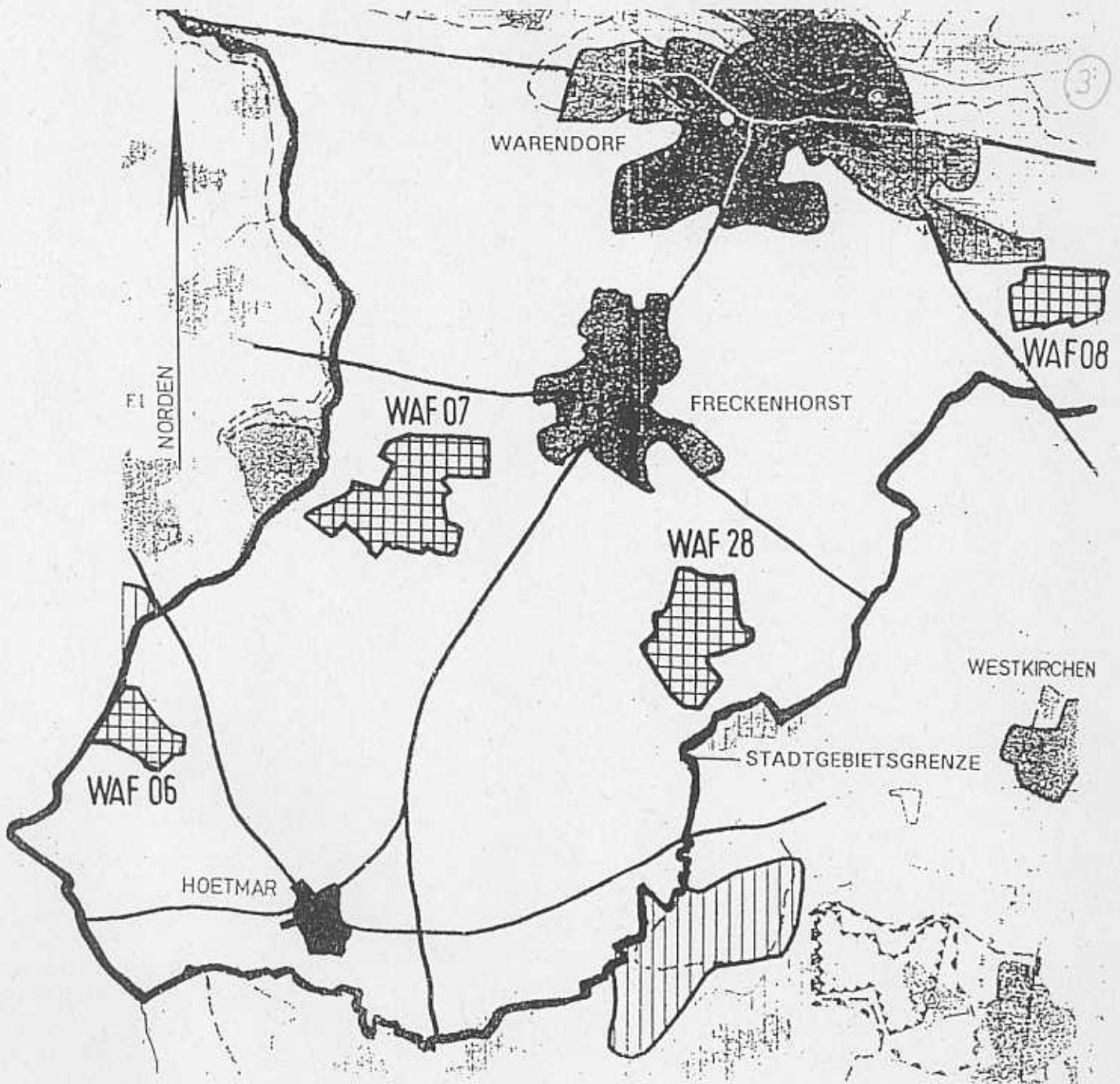
„Die zulässige maximale Gesamthöhe für Windkraftanlagen beträgt 140 m über Gelände.“

Die Plangebietsgrenzen der 59. FNP-Änderung sind im Übersichtsplan vom 08.04.2002 im Maßstab 1 : 70.000 dargestellt.

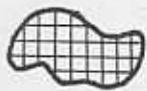
Warendorf, 07.01.2004



Dickgreber
Bürgermeister



Übersichtsplan M.: 1/ 70.000



Änderungsbereich

Stadt Warendorf

Ergänzung der
 59. Änderung des Flächennutzungsplanes
 „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Warendorf, den 08.04.2002

(Stuke)
 städt. Oberbaurat